

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

¹Der Verein führt den Name „Jenaer Tafel e.V.“. ²Der Verein ist in das Vereinsregister unter VR 230622 eingetragen. ³Der Verein hat seinen Sitz in Jena, Werner-Seelenbinder-Str. 26. ⁴Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Ziel

¹Die Jenaer Tafel verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke und unterstützt bedürftige Personen, die u.a. in Folge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind mit Nahrungsmitteln und Gegenständen des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs, gegebenenfalls rechtlich zu beraten. ²Im Rahmen dieser Zielsetzung wird die Jenaer Tafel e.V. durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwertungsfähige Nahrungsmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und an Bedürftige weiterzuleiten. ³Die Jenaer Tafel e.V. wird im Sinne dieses Aufgabenbereiches auch Öffentlichkeitsarbeit leisten. ⁴Die Tätigkeit des Vereins erfolgt überwiegend ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. ¹Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person oder Personengesellschaft, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
²Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
³Ablehnungen von Aufnahmeanträgen werden nicht begründet.
2. ¹Einzelne hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Vereins erbracht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. **Beendigung der Mitgliedschaft.**¹Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a) **Austritt von Mitgliedern.**¹Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Ende des laufenden Quartals aus dem Verein austreten.
 - b) **Ausschluss von Mitgliedern.**¹Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - i. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit eine Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat,

- ii. den Verein geschädigt oder in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins verletzt hat,
- iii. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

²Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. ³In den Fällen ii. und iii. erfolgt ein schriftlicher und mit einer Begründung versehener Beschlussfassung über die Ausschließung soll dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. ⁴Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied in Textform zu übermitteln.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. ¹Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitglieds überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mindestbeitrag liegen darf.
2. ¹Der Vorstand setzt die Fälligkeit und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags fest. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Mitgliedsbeitrag stunden oder bestimmen, dass der Mitgliedsbeitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird.
3. ¹Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

§ 5 Vereinsorgane

¹Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionskommission

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) ¹Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- b) ¹Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - i. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - ii. Entlastung des Vorstands und der Revisionskommission;
 - iii. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisionskommission;
 - iv. Festsetzung der Höhe des Mindestbeitrags.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. ²Eine außerordentliche

Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

- b) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. ²Ausreichend ist die Einberufung in Textform gegenüber solchen Mitgliedern, die durch Bekanntgabe ihrer E-Mail-Adresse oder in anderer Weise ihre Einwilligung in die Einberufung in Textform zu erkennen gegeben haben. ³Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Tag der Übermittlung der Einberufung.
- c) ¹Längstes bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. ²Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.

3. Ablauf der Mitgliederversammlung

- a) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. ²Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied als Versammlungsleiter/in wählen.
- b) ¹In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. ²Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins durch Erklärung in Textform, die dem Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung vorzulegen ist, bevollmächtigt werden. ³Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. ⁴Ein Mitglied darf höchstens drei fremde Stimmen vertreten.
- c) ¹Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder die Satzung eine abweichende Mehrheit vorschreibt. ²Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
- d) ¹Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- e) ¹Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- f) ¹Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. ²Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufhebe; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder es verlangt, muss

schriftlich abgestimmt werden.

- g) ¹Gäste können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung an Versammlung teilnehmen. ²Sie sind nicht stimmberechtigt.
- h) ¹Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und Zeit der Versammlung sowie Abstimmungsergebnisses in einer von der/dem Versammlungsleiter/in unterzeichneten Niederschrift festzuhalten.

§7 Vorstand

1. ¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, höchstens fünf Mitgliedern.
2. ¹Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind: der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister.
3. ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. ⁴Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. ¹Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. ²Für an den Vorstand gerichtete Willenserklärung ist jedes Mitglied des Vorstandes empfangszuständig.
5. ¹Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
6. ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
7. ¹Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. ²Dafür entstehende Aufwendungen sind im Rahmen gesetzlicher Möglichkeiten vom Verein zu erstatten. ³Zur Gewährleistung des Vereins kann der Vorstand ein/e Geschäftsführer/in bestellen. ⁴Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
8. ¹Aufgaben des Vorstandes sind die Vorbereitungen der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie die laufende Geschäftsführung des Vereins.
 - a) ¹Gesetzliche Regelungen umzusetzen und die dafür notwendige Aufgaben oder Ordnungen festzulegen.
 - b) ¹Notwendige finanzielle und materielle Grundlage des Vereins zu schaffen sowie die Erfüllung der Aufgaben personell zu sichern.
 - c) ¹Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Gesetz, von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, darf der Vorstand ohne vorherige Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorläufig umsetzen. ²Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederver-

sammlung mitzuteilen, die über die Änderung der Satzung beschließt.

9. ¹Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. ²Die Einladung zu Vorstandssitzung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
10. ¹Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel anwesend sind.
11. ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
12. ¹Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. ²Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Revisionskommission

¹Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Revisionskommission, die mindestens aus 2 Personen besteht. ²Sie kontrolliert die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. ³Revisionskommission legt der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kontrollen vor und beantragt die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Beurkunden von Beschlüssen

¹Die in Vorstandssitzung und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Sicherung des sozialen mildtätigen Zweckes

¹Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. ²Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Ausnahmen regelt § 11 (4). Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.

1. ¹Die Mitglieder:
 - erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
2. ¹Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ²Der Verein kann für ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung zahlen.
3. ¹Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. ²Doch kann zwischen dem Verein und dem Vorstand auch ein Anstellungsverhältnis begründet werden. ³Das geschieht durch gesonderten Dienstvertrag. ⁴Er beruht auf der Bestellung, ist jedoch mit ihr nicht

gleichzusetzen und nicht notwendig verbunden. Zuständig für den Abschluss des Anstellungsvertrages mit einem Vorstandsmitglied ist die Mitgliederversammlung.

4. ¹Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins können ein Geschäftsführer und darüber hinaus notwendiges Hilfspersonal für die Verwaltungsaufgaben und die Bildungstätigkeit angestellt werden, wenn der Umfang die Tätigkeit erforderlich macht.
5. ¹Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Zweck nach §2 gerichtet und hat den Nachweis dafür durch ordnungsgemäße Buchführung zu führen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

¹Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. ²Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. ³Im Fall der Vereinsauflösung oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen nach Eintreibung berechnete Forderungen und Abgeltung berechtigter Verbindlichkeiten an eine andere juristische Person oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke.